

BEACH-VOLLEYBALL ORDNUNG (BVO)

1. Einleitung

- 1.1 Die BVO regelt den Beach-Volleyball Spielbetrieb des DVV.
- 1.2 Die Deutsche Beach-Volleyball Meisterschaft, die Deutsche(n) Beach-Volleyball Serie(n), die Deutschen Senioren Beach-Volleyball Meisterschaften sowie offizielle DVV-Veranstaltungen im Beach-Volleyball, die Deutsche Beach-Volleyball Rangliste sowie die DVV-Ranglistenspieler und die Nationalkader im Beach-Volleyball sind Einrichtungen des DVV, die ihm unmittelbar unterstehen. Terminhoheit, Fernsehrechte und Vermarktungsrechte für diese Einrichtungen liegen, soweit nichts anderes bestimmt wird, beim DVV.
- 1.3 Soweit diese Ordnung Bestimmungen über den internationalen Beach-Volleyball Spielbetrieb enthält (vgl. Ziff. 9. bis 12.), beruhen diese auf verbindlichen mit Strafe bewehrten Vorgaben der FIVB/CEV.
- 1.4 Die BVO beruft sich auf die Gesetze des Fairplays und die Werte des Sports, nach dem Leitbild der Stiftung Deutsche Sporthilfe.

Die in Ziff. 1.2 genannten DVV-Einrichtungen verpflichten sich, die Gesetze des Fair Play zu beachten und die Werte des Sports zu verteidigen. In Mitverantwortung für den Schutz der ideellen Werte im Sport wird der DVV alle seine Sportler auf das Leitbild der Stiftung Deutsche Sporthilfe verpflichten (z.B. in Spielerverpflichtungen, Aktivenvereinbarungen, Durchführungsbestimmungen). Der DVV wird bei Verstößen eines Sportlers gegen diese Grundsätze auf dessen Verpflichtung hinweisen, ihn anhören und ihn bei groben und/oder wiederholten Verstößen nach den Ordnungen des DVV bestrafen.

- 1.5 Die Anti-Doping Ordnung und der NADA-Code in der jeweils gültigen Fassung gelten unabhängig von der Nationalität für alle Athleten und für die Athleten-Betreuer, die am Spielbetrieb des DVV teilnehmen. Der NADA-Code in seiner jeweils vom Vorstand des DVV durch Beschluss anerkannten gültigen Fassung gilt unmittelbar für den gesamten Spielbetrieb im DVV.

2. Organisation

- 2.1 Zuständiges Organ für die Regelung des Beach-Volleyball Spielbetriebs auf Bundesebene ist der Beach-Volleyball Ausschuss (BVA) des DVV. Diesem obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Koordination, Leitung und Kontrolle der in dieser Ordnung geregelten Beach-Volleyball Aktivitäten, ausgenommen davon sind alle Zuständigkeitsbereiche des Leitungsstabes Beach (Ziff. 9.3),
 - b) die Erarbeitung und Überwachung der jährlich zu aktualisierenden Ausschreibung und Durchführungsbestimmungen für die in Ziff. 1.2 genannten Einrichtungen des DVV,

- c) die Unterstützung des Bundesschiedsrichterausschusses des DVV (BSRA) bei der Erstellung der deutschen Fassung der Offiziellen Beach-Volleyball Spielregeln und deren Auslegung,
- d) die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen dieser Ordnung gemäß Ziff. 13, ausgenommen Kaderspieler des DVV,

Darüber hinaus obliegen dem Ausschuss die Erstellung eines Konzeptes zur Förderung von Beach-Volleyball in den Landesverbänden und Vereinen sowie die Unterstützung bei der Umsetzung.

- 2.2 Der BVA besteht aus dem Beach-Volleyballwart als Vorsitzenden, gewählt durch den Verbandstag, einem hauptamtlichen Referenten und fünf Beisitzern. Die Spieler, Spielerinnen und die DVJ benennen je einen Beisitzer. Diese drei Beisitzer werden vom Vorstand des DVV berufen. Die zwei weiteren Beisitzer werden vom Verbandstag oder Hauptausschuss des DVV gewählt. Die DVL entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme. Die Tätigkeit des BVA wird mit den Landesverbänden auf einer Jahreskonferenz der Landesbeachwarte und des BVA abgestimmt.
- 2.3 Die Mitglieder des BVA teilen die genannten Aufgaben untereinander auf. Der Vorsitzende oder sein jeweils Beauftragter sind für die Umsetzung im Sinne der Entscheidungen des BVA verantwortlich.
- 2.4 Mit Zustimmung des Vorstandes des DVV können Organisationsleitung und -aufgaben bei der Durchführung der Deutschen Beach-Volleyball Serie(n) einschließlich der Deutschen Beach-Volleyball Meisterschaften sowie der Deutschen Senioren Beach-Volleyball Meisterschaften auf einen Dritten übertragen werden, der sich den Bestimmungen dieser Ordnung unterworfen hat.
- 2.5 Einzelheiten über die Abwicklung und Durchführung (z.B. Orte, Termine, Preisgeld, Melde- und Zulassungsverfahren, Meldegebühren, Teilnahmeberechtigungen, Ranglistenwertung, Qualifikation, Wild Cards) der Deutschen Beach-Volleyball Meisterschaften, der Deutschen Beach-Volleyball Serie(n), der Deutschen Senioren Beach-Volleyball Meisterschaften sowie von offiziellen Beach-Volleyball Veranstaltungen im DVV und über die Deutsche Beach-Volleyball Rangliste werden in den Durchführungsbestimmungen für die jeweils folgende Spielzeit festgelegt. Die jeweiligen Durchführungsbestimmungen werden auf Vorschlag des BVA vom Vorstand des DVV genehmigt und sind Bestandteil dieser Ordnung.

3. Deutsche Beach-Volleyball Serie(n), Deutsche Beach-Volleyball Meisterschaft und Deutsche Senioren Beach-Volleyball Meisterschaft

- 3.1 Der DVV schreibt jährlich die Deutsche(n) Beach-Volleyball Serie(n) für Frauen und Männer sowie die Deutschen Senioren Beach-Volleyball Meisterschaften aus. Zur Ermittlung der Deutschen Beach-Volleyball Meister der Frauen und Männer wird ein gesondertes Turnier ausgeschrieben, zu dem sich die nach der offiziellen Deutschen Beach-Volleyball Rangliste besten Spielerinnen und Spieler qualifizieren können. Die Ausschreibungen werden im amtlichen Organ des DVV und über die Internetseite des DVV bekannt gemacht.
- 3.2 Der Vorstand des DVV legt in der Ausschreibung auf Vorschlag des BVA den Terminrahmen fest.
- 3.3 Bewerber müssen den Bewerbungsantrag vollständig ausgefüllt bis zum Meldetermin beim BVA einreichen und sich zur Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen verpflichten. Die jeweiligen Landesverbände sind über eingegangene Bewerbungen schriftlich zu informieren.
- 3.4 Bei der Vergabe der Veranstaltungen hat der DVV auf einen einheitlichen professionellen Turnierstandard Wert zu legen, der die Anforderungen eines hochwertigen sportlichen Ereignisses, einer publikumswirksamen und mediengerechten Präsentation erfüllt. Ausrichter haben ihre Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Bei gleicher Qualifikation der jeweiligen Ausrichtungsbewerber sind Landesverbände und deren Vereine zu bevorzugen. Der BVA schlägt dem Vorstand des DVV die Ausrichter für die in Ziff. 1.2 genannten Turniere zur Genehmigung vor.

4. Teilnahme an der/den Deutsche(n) Beach-Volleyball Serie(n)

- 4.1 Die Durchführungsbestimmungen und die Turniere werden über die Internetseite des DVV bekannt gemacht.
- 4.2 Die Meldung einer Mannschaft erfolgt unter Nennung des Vor- und Nachnamens der Spieler, ihres/ihrer Vereins/Vereine und der Kontaktadresse über das Online-Meldesystem des DVV. Die Meldung muss am Tag des Meldeschlusses beim DVV eingegangen sein. Sie ist unwirksam, wenn dem DVV keine Einzugsermächtigung des Teams für die Meldegebühr vorliegt und der Beach-Volleyball Spielerverpflichtung (Anlage 2) nicht zugestimmt wird.
- 4.3 Alle gemeldeten Mannschaften erhalten schriftlich eine Zu- oder Absage, die spätestens 10 Tage vor Turnierbeginn vom DVV versandt wird. Verspätet eingegangene Meldungen können entsprechend später abgesagt werden.

5. Teilnahme an den Deutschen Beach-Volleyball Meisterschaften

- 5.1 Ziff. 2.5 und 4.1 gelten entsprechend.
- 5.2 Die Meldung der Teamzusammensetzung gemäß Ziff. 4.2 ist schriftlich an die vom DVV genannte Stelle zu richten, wo sie spätestens 14 Tage vor Turnierbeginn eingegangen sein muss. Meldeberechtigt ist jede Mannschaft mit Spielern, die die Voraussetzungen nach Ziff. 7.2 erfüllen.
- 5.3 Zugelassen sind jeweils die besten Männer- und Frauenmannschaften der Deutsche Beach-Volleyball Rangliste auf Einladung. Die Möglichkeiten der Teamzusammensetzung, die Anzahl der jeweils teilnehmenden Teams der Frauen und Männer sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen regeln die jährlichen Durchführungsbestimmungen. Eine Qualifikation findet nicht statt. Die Sieger des Turniers sind Deutsche Beach-Volleyball Meister der Männer bzw. Frauen im laufenden Kalenderjahr.

6. Deutsche Beach-Volleyball Rangliste

- 6.1 Der DVV führt die Deutsche Beach-Volleyball Rangliste. Aufgenommen werden die Platzierungsergebnisse anerkannter Ranglistenturniere. Genannt werden die Vor- und Nachnamen der Spieler mit ihrer Vereinszugehörigkeit. Bei nichtdeutschen Spielern wird der nationale Verband angegeben.
- 6.2 Anerkannte Ranglistenturniere sind:
- a) die vom BVA anerkannten Turniere der Landesverbände
 - b) die Turniere der Deutschen Beach-Volleyball Serie(n)
 - c) die Deutschen Beach-Volleyball Meisterschaften
 - d) die Turniere der CEV-Serie(n)
 - e) die Turniere der FIVB-Serie(n)
 - f) die Olympischen Spiele
 - g) die Deutschen Jugendmeisterschaften im Beach-Volleyball
 - h) die Welt- und Europameisterschaften im Nachwuchsbereich.
- 6.3 Einzelheiten der Erstellung, Führung und Überwachung der Beach-Volleyball Rangliste, der Bewertung der Ergebnisse sowie der Übertragung von Punkten werden in den jährlichen Durchführungsbestimmungen geregelt.

7. Spielberechtigung für anerkannte Ranglistenturniere

- 7.1 Mannschaften können von den Spielern selbst zur Teilnahme an den Ranglistenturnieren gemeldet werden.
- 7.2 An den Turnieren nach Ziff. 6.2 a) - c) dürfen deutsche und nichtdeutsche Spieler teilnehmen, die einen gültigen DVV-Spielerpass oder eine gültige Bundesliga-Spielerlizenz besitzen. Alle Spieler, die sich zu Turnieren der Deutschen Beach-Volleyball Serie(n) und der Deutschen Beach-Volleyball Meisterschaften anmelden, verpflichten sich mit ihrer Anmeldung, die Ordnungen des DVV, die Durchführungsbestimmungen und Teilnahmebedingungen der jeweiligen Turniere sowie die

Spielerverpflichtung anzuerkennen, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten (z.B. Verein) sowie die Versteuerung des Preisgeldes eigenverantwortlich zu regeln.

- 7.3 Spieler mit Verbindlichkeiten gegenüber dem DVV und/oder einem Ausrichter sind nicht teilnahmeberechtigt.
- 7.4 Nichtdeutsche Spieler ohne Freigabe für den DVV sind zugelassen, wenn dies in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist und die Spielgenehmigung ihres nationalen Verbandes vorliegt. Internationale Vorgaben durch FIVB bzw. CEV sind zu berücksichtigen.
- 7.5 Mannschaften mit nichtdeutschen Spielern sind nur zugelassen, wenn die Bestimmung von Ziff. 11. und 12. eingehalten sind.
- 7.6 Doping-Kontrollen können in Turnieren der Deutschen Beach-Volleyball Serie(n) und bei den Deutschen Beach-Volleyball Meisterschaften jederzeit angeordnet werden.
- 7.7 Spieler, die keine Spielberechtigung nach Ziff. 7.2 Satz 1 und Ziff. 7.3 haben, können durch die jeweils zuständige Jury, bestehend aus dem vom BVA bestimmten Vorsitzenden, einem Vertreter des Ausrichters oder Promotors und einem Vertreter der Spieler, vor dem Turnier ausgeschlossen werden. Stellt sich nach Abschluss einer Veranstaltung heraus, dass für einen oder beide Spieler einer Mannschaft keine Spielberechtigung vorlag, sind der Mannschaft die Punkte zu entziehen. Preisgelder, Pokale und Ehrenplaketten sind einzuziehen.

8. Teilnahme und Spielberechtigung an den Deutschen Senioren Beach-Volleyball Meisterschaften

- 8.1 An den Deutschen Senioren Beach-Volleyball Meisterschaften dürfen deutsche und nichtdeutsche Spieler teilnehmen, die einen gültigen DVV-Spielerpass oder eine gültige Bundesliga-Spielerlizenz besitzen. Alle Spieler, die sich zu den Deutschen Senioren Beach-Volleyball Meisterschaften anmelden, verpflichten sich mit ihrer Anmeldung, die Ordnungen des DVV, die Durchführungsbestimmungen und Teilnahmebedingungen der jeweiligen Turniere sowie die Spielerverpflichtung anzuerkennen und ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten (z.B. Verein) zu regeln.
- 8.2 Seniorenmeisterschaften werden in folgenden Altersklassen ausgetragen:
Seniorinnen: Ü31, Ü37, Ü43 und Ü49
Senioren: Ü35, Ü41, Ü47 und Ü53.
- 8.3 Zugelassen zu den Deutschen Senioren Beach-Volleyball Meisterschaften sind jeweils bis zu 16 Seniorinnen- und Seniorenteams je Altersklasse, die sich über die in den Durchführungsbestimmungen definierten Qualifikationsturniere qualifiziert haben. Die Sieger des Turniers sind Deutsche Beach-Volleyball Meister der Seniorinnen bzw. Senioren im laufenden Kalenderjahr.

- 8.4 Die Meldung der Teamzusammensetzung gemäß Ziff. 4.2 ist schriftlich an die vom DVV genannte Stelle zu richten. Meldeberechtigt ist jede Mannschaft mit Spielern, die die Voraussetzungen nach Ziff. 8.1 erfüllen.
- 8.5 Einzelheiten über die Abwicklung und Durchführung (z.B. Orte, Termine, Preisgeld, Melde- und Zulassungsverfahren, Meldegebühren, Teilnahmeberechtigungen, Qualifikation) der Deutschen Senioren Beach-Volleyball Meisterschaften werden in den Durchführungsbestimmungen für die jeweils folgende Spielzeit festgelegt. Die Durchführungsbestimmungen werden auf Vorschlag der Konferenz der Landesbeachwarte und nach Festlegung im BVA vom Vorstand des DVV genehmigt und sind Bestandteil dieser Ordnung.
- 8.6 Spieler mit Verbindlichkeiten gegenüber dem DVV und/oder einem Ausrichter sind nicht teilnahmeberechtigt.
- 8.7 Doping-Kontrollen können bei den Deutschen Senioren Beach-Volleyball Meisterschaften jederzeit angeordnet werden.
- 8.8 Spieler, die keine Spielberechtigung nach Ziff. 8.1 Satz 1 und Ziff. 8.4 haben, können durch die jeweils zuständige Jury, bestehend aus dem vom BVA bestimmten Vorsitzenden, einem Vertreter des Ausrichters und einem Vertreter der Spieler, vor dem Turnier ausgeschlossen werden. Stellt sich nach Abschluss einer Veranstaltung heraus, dass für einen oder beide Spieler einer Mannschaft keine Spielberechtigung vorlag, sind der Mannschaft die Punkte zu entziehen. Preisgelder, Pokale und Ehrenplaketten sind einzuziehen.

9. Meldung von Mannschaften zu internationalen Ereignissen

- 9.1 Der Vorstand des DVV beruft einen Leitungsstab Beach für die Dauer von vier Jahren.
- 9.2 Der Leitungsstab Beach setzt sich zusammen aus
- a) dem Sportdirektor des DVV als Vorsitzenden
 - b) dem Beach-Volleyballwart des DVV
 - c) dem hauptamtlichen Beach-Volleyball Koordinator des DVV
 - d) dem Beach-Volleyball Bundestrainer
 - e) den Beach-Volleyball Nachwuchs-Bundestrainern U21 und U19
 - f) einem Spielervertreter der aktuellen Nationalteams
 - g) einem Trainervertreter der aktuellen Nationalteams.

- 9.3 Der Leitungsstab Beach bereitet insbesondere bei nachfolgenden Aufgaben die vom DVV-Vorstand zu treffenden Entscheidungen vor:
- a) Nominierung der National-, Förder-, Kaderteams und -Athleten
 - b) Mittelverteilung für die Jahresplanung der Beach-Volleyball-Kader
 - c) Aufstellung von Zulassungskriterien für die Teilnahme an internationalen Turnieren
 - d) Meldung von Mannschaften zu internationalen Ereignissen
 - e) Entscheidung über die Beantragung von Wild Cards für internationale Turniere
 - f) Entscheidung über die Beantragung von Wild Cards für Turniere der nationale Serie(n)
 - g) Aufstellung von Kriterien für Nominierungen im Hinblick auf die Olympischen Spiele
 - h) Nominierungen von Teams zu den Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften
 - i) Sanktionierung von Kaderspielern gemäß Ziff. 13.1 – 13.7.
- 9.4 Die Nominierung zu den Welt- und Europameisterschaften obliegt auf Vorschlag des Leitungsstabs dem DVV-Vorstand. Die Nominierung zu den Olympischen Spielen obliegt auf Vorschlag des Vorstandes dem DOSB.
- 9.5 Der Leitungsstab berichtet dem Vorstand gemäß § 4.2 Geschäftsordnung.

10. Teilnahme deutscher Spieler an Turnieren im Ausland

- 10.1 Die Teilnahme deutscher Spieler an Turnieren im Ausland, die von internationalen bzw. nationalen Verbänden veranstaltet werden oder von einem internationalen Verband genehmigt werden müssen, bedarf der Genehmigung durch den Leitungsstab Beach.
- 10.2 Nehmen Spieler mit gültiger Bundesliga-Spielerlizenz oder gültigem DVV-Spielerpass an genehmigungsbedürftigen Turnieren im Ausland ohne Genehmigung des DVV teil, sind sie nach Ziff. 13.2 zu bestrafen.

11. Teilnahme nichtdeutscher Spieler an Turnieren in Deutschland

- 11.1 Die Teilnahme von nichtdeutschen Spielern ohne deutsche Spielberechtigung an Turnieren und Beach-Volleyball Veranstaltungen im Inland muss vom Veranstalter, Promoter oder der Mannschaft selbst beim DVV unter Beachtung internationaler Vorschriften schriftlich beantragt und vom DVV genehmigt werden.
- 11.2 Nichtdeutsche Spieler dürfen nur mit Genehmigung bzw. Freigabe ihres nationalen Verbandes zu Turnieren in Deutschland zugelassen werden.
- 11.3. Die Genehmigung nach Ziff. 11.1 und 11.2 ist nicht erforderlich, wenn der Spieler nicht unter den Top 50 der FIVB- oder/und CEV-Einzelrangliste positioniert ist.

11.4 Werden nichtdeutsche Spieler, die keine Spielberechtigung im DVV haben, zu Beach-Volleyball Turnieren in Deutschland ohne Genehmigung ihres nationalen Verbandes oder ohne schriftliche Zustimmung des DVV zugelassen, sind der verantwortliche Turnierausrichter und/oder der Veranstalter nach Ziff. 13.1 zu bestrafen (vgl. Ziff. 11.2 und 11.3).

12. Meldepflichten und Genehmigungsverfahren von Beach-Volleyball Veranstaltungen

12.1 Alle Beach-Volleyball Veranstaltungen, die im Zuständigkeitsgebiet des DVV stattfinden, sind genehmigungspflichtig. Turniere der Landesverbände gelten durch Bekanntgabe an den DVV als genehmigt, wenn eine durch den Verbandstag oder Hauptausschuss festzulegende Gesamthöhe von Preisgeldern, Antrittsgeldern und/oder Sachpreisen nicht überschritten wird.

12.2 Beach-Volleyball Veranstaltungen ohne DVV- bzw. Landesverband-Ranglistenwertungen (z.B. Einladungsturniere, Messen) und Ranglistenturniere, die nicht nach Ziff. 6.2 Anerkennung finden, bedürfen der Genehmigung durch den DVV und den betroffenen Landesverband, bei

- a) Teilnahme aktueller deutscher Beach-Volleyball Kaderathleten (Erwachsenen- und Nachwuchsbereich)
- b) Turnieren, die eine durch den Verbandstag oder Hauptausschuss festzulegende Gesamthöhe von Preisgeldern, Antrittsgeldern und/oder Sachpreisen überschreiten
- c) Teilnahme von nichtdeutschen Spielern, die unter den Top 50 der FIVB oder/und CEV-Einzelrangliste positioniert sind.

12.3 Turniere mit nichtdeutscher Beteiligung bedürfen auch der Genehmigung der FIVB oder CEV. Die Genehmigung wird nach den jeweils gültigen FIVB-/CEV-Bestimmungen beantragt. Der Genehmigungsantrag und die Meldung sind ausschließlich über den DVV zu leiten.

12.4 Verstöße gegen das Melde- und Genehmigungsverfahren werden sowohl für Veranstalter als auch für teilnehmende Spieler mit Sanktionen nach Ziff. 13 belegt. Die Sanktionen der FIVB und CEV sind gesondert zu betrachten.

12.5 Einzelheiten über Verfahren und Gebühren werden in der Gebührenordnung (Anlage 1) geregelt. Dabei soll diese Anlage jeweils durch den Verbandstag oder Hauptausschuss genehmigt werden.

13. Sanktionen

		Geldbuße	Sperre
13.1	Veranstalter, die ihren Pflichten nach Ziff. 11.4, 12.1, 12.2 und 12.3 nicht nachkommen	bis zu 10.000,- €	
13.2	Teilnahme an nicht genehmigten Beach-Volleyball Turnieren (Ziff. 12.1 und 12.2) in Deutschland	bis zu 5.000,- €	bis zu zwei Turniere der deutschen Beach-Volleyball Serie(n)
13.3	Teilnahme an Turnieren im Ausland ohne Genehmigung (Ziff. 10.1 und 10.2)	bis zu 5.000,- €	bis zu zwei Turniere der deutschen Beach-Volleyball Serie(n)
13.4	Teilnahme an Turnieren in Deutschland ohne Spielberechtigung (Ziff. 7.2 und 7.3)	bis zu 5.000,- €	bis zu zwei Turniere der deutschen Beach-Volleyball Serie(n)
13.5	Im Wiederholungsfall von Ziff. 13.2 - 13.4	bis zu 10.000,- €	3 Monate bis zu 2 Jahre
13.6	Spieler mit finanziellen Verbindlichkeiten beim Veranstalter und/oder Verband		keine Zulassung zu Turnieren der deutschen Beach-Volleyball Serie(n)
13.7	Verstoß gegen das Leitbild der Stiftung Deutsche Sporthilfe im In- und Ausland (Ziff. 1.4)	bis zu 10.000,- €; Schadensersatz, Kaderausschluss, Rückforderung von Fördergeldern, Preisgeldern und Sachleistungen	3 Monate bis zu 2 Jahre

Sanktionskatalog - Spieler für die Turniere gemäß Ziff. 6.2 b) und c) sowie die Deutschen Senioren Beach-Volleyball Meisterschaften:

	Vergehen	Sanktion
13.8	Nicht ordnungsgemäße Spielkleidung gemäß den Richtlinien der FIVB und den Durchführungsbestimmungen	25,- €
13.9	Kein Tragen des Spielershirts gemäß den Vorgaben der Spielerverpflichtung	25,- €
13.10	Keine Übernahme der Schiedsrichterpflichtung	25,- €
13.11	Keine Teilnahme am Technical Meeting gemäß den Vorgaben der Spielerverpflichtung	25,- €
13.12	Keine Teilnahme an offiziellen Einladungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen (z.B. Pressekonferenz, Interview)	25,- €
13.13	Keine Benutzung und ordentliche Entsorgung der offiziellen Getränkeflaschen/Dosen bzw. Verpackungen gemäß der Spielerverpflichtung	25,- €
13.14	Im Wiederholungsfall von 13.8 - 13.13	50,- €
13.15	Verspätete Anreise zum Turnierort ohne Absprache mit dem Turnierleiter nach Ablauf der Anmeldefrist	Turnierausschluss und 70,- €
13.16	Vorzeitige Abreise vor Beendigung der eigenen Spiele ohne Zustimmung des Turnierleiters	Einbehaltung des Preisgeldes und der Kautions
13.17	Eigenmächtiger Spielabbruch des Teams	200,- €
13.18	Keine Teilnahme an der Siegerehrung ohne vorherige Genehmigung durch den Turnierleiter	Einbehaltung des Preisgeldes und der Kautions
13.19	Unsportliches Verhalten (z.B. Beleidigung gegenüber Schiedsrichtern, mutwillige Zerstörung von Einrichtungen) Der Vorstand behält sich vor, weitere Sanktionen nach einem schriftlichen Bericht des Turnierleiters gemäß 13.7 auszusprechen.	bis 500,- € zzgl. Schadenersatz
13.20	Nichtteilnahme an einem Turnier (Qualifikation und/oder Hauptfeld) trotz Zusage gemäß den Bestimmungen der jährlichen Durchführungsbestimmungen	70,- € und Abzug von 10% der Ranglistenpunkte (Einzelrangliste)

Sperren für Turniere gem. Ziff. 6.2 a) - c) sowie die Deutschen Senioren Beach-Volleyball Meisterschaften:

		Sanktion
13.21	zweimalige Bestrafung (rote Karte) oder einmalige Hinausstellung innerhalb eines Spieljahres	Sperre für das folgende Turnier der jeweiligen Turnierebene

Allgemein:

- 1) Für die Kombination und Bemessung von Strafen ist die Schwere des Verstoßes maßgebend.
- 2) Sanktionen im Rahmen des Beach-Volleyball Spielbetriebes werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, vom Beauftragten des Beach-Volleyball Ausschusses (Turnierleiter) verhängt.
- 3) Darüber hinausgehende Sanktionen gemäß Ziff. 13.1 - 13.7 obliegen dem Vorstand des DVV auf Vorschlag des BVA bzw. für Kaderspieler auf Vorschlag des Leitungsstabes Beach.
- 4) Bei jedem anerkannten Ranglistenturnier sowie den Deutschen Senioren Beach-Volleyball Meisterschaften ist durch den BVA - bei Turnieren nach Ziffer 6.2 a) durch den BVA des jeweiligen Landesverbandes - in erster Instanz ein Turnierleiter und in zweiter Instanz eine Jury (3 Personen) zu benennen.
Der Turnierleiter entscheidet über Sanktionen gemäß Ziff. 13.8 - 13.20.
Die Jury entscheidet abschließend über Proteste gegen Entscheidungen im unmittelbaren Spielbetrieb.
- 5) Gegen alle Entscheidungen des BVA-Beauftragten (Turnierleiter) ist die Anrufung der Spruchkörper des DVV gemäß Rechtsordnung möglich.
- 6) Strafen und Sperren der FIVB und CEV sind gesondert zu betrachten. Die angeordneten Sperren und Strafen der FIVB und CEV werden anerkannt.
- 7) Der DVV behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten von Athleten, Veranstaltern oder anderen an den Veranstaltungen beteiligten Personen (z.B. Trainer), die betreffenden Personen auf den verursachten Schaden zu belangen. Art und Umfang des Schadenersatzes werden auf Antrag des Vorstandes gemäß Ziff. 2.5 der Rechtsordnung von der zuständigen Spruchkammer festgesetzt.
- 8) Das Protestprotokoll ist offizieller Bestandteil der Durchführungsbestimmungen und dient dazu, Spielern und Spielerinnen die Möglichkeit zu geben, formal korrekt gegen die Anwendung und Interpretation von Spielregeln durch das Schiedsgericht Protest einzulegen. Die abschließende Entscheidung über den Ausgang eines formalen Protests liegt ausschließlich beim Schiedsrichter-Einsatzleiter.

14. Material

Bei Turnieren der Deutschen Beach-Volleyball Serie(n), den Deutschen Beach-Volleyball Meisterschaften und den Deutschen Senioren Beach-Volleyball Meisterschaften ist das vom DVV geprüfte Material (z.B. Pfosten, Netze, Bälle, Antennen) mit DVV-Geprüftzeichen „DVV Beach 1“ zu verwenden.

15. Landesverbandsmeisterschaften

Die Landesverbände werden aufgefordert, eigene Beach-Volleyball Serien und Landesverbandsmeisterschaften im Jugend-, Erwachsenen- sowie Seniorenbereich durchzuführen.

16. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde vom DVV-Hauptausschuss am 11.12.1993 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Änderungen erfolgten am 10./11.12.1994, am 7./8.12.1996, am 7./8.6.1997, am 5./6.6.1999, am 5.12.1999, am 1./2.12.2001, am 30.12.2005, am 19./20.5.2006, am 2.12.2006, am 9.6.2007, am 29.11.2008 und am 6.6.2009.